



BERENTZEN-GRUPPE
Durst auf Leben

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

März 2021



**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben zuletzt im November 2020 die jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde mit seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 umfangreich reformiert. Zudem haben sich die Regelungen im Aktiengesetz zur Vorstandsvergütung durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 umfassend geändert. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft das Vergütungssystem für den Vorstand überarbeitet und – mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2021 – die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern entsprechend angepasst. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wird der Aufsichtsrat der am 11. Mai 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung das überarbeitete Vergütungssystem für den Vorstand zur Billigung vorschlagen. Bei der Festlegung dieses Vergütungssystems hat sich der Aufsichtsrat an den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) orientiert.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben vor diesem Hintergrund nach pflichtgemäßer Prüfung folgende aktualisierte Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam ab:

I.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) seit der rückwirkenden Anpassung der Vorstandsverträge zum 1. Januar 2021 nunmehr mit folgender Ausnahme entsprochen wurde und entsprochen wird:

Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sehen die Vorstandsverträge eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.



Gemäß Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen ein Sonderkündigungsrecht im Fall von einzelnen im Vertrag definierten Kontrollwechsel-Sachverhalten vor, die jeweils eine Änderung im Gesellschafterkreis mit einem neuen Mehrheitsgesellschafter beinhalten. Die Vorstandsmitglieder haben im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts einen Anspruch auf Abfindung, wobei mit Blick auf die variablen Vergütungsbestandteile deren Geldwert zum Zeitpunkt der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausgezahlt werden sollte. Die Abfindung ist auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt. Sie wird in einer Summe 14 Tage nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts fällig. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass ein Kontrollwechsel regelmäßig Veränderungen im Unternehmen bedingt, die es als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, die Höhe der Auszahlung aus langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen von der Entwicklung der Gesellschaft und ihres Aktienkurses nach dem Kontrollwechsel abhängig zu machen. Durch diese vertragliche Regelung wird nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands die Ausrichtung der Vergütung auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, da die Vorstandsmitglieder während ihrer Vorstandstätigkeit mit einem späteren Kontrollwechsel nicht rechnen können.

II.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass seit Abgabe ihrer letzten jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG im November 2020 bis zu der nunmehr mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 erfolgten Anpassung der Vorstandsverträge an das überarbeitete Vergütungssystem den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Da die Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 im Zeitpunkt der Aufstellung des vormaligen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie des Abschlusses der vormalig bestehenden Vorstandsverträge noch keine Berücksichtigung finden konnten, entsprachen diese seinerzeit noch nicht sämtlichen Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019. Die nachstehend aufgeführten Abweichungen von den diesbezüglich einschlägigen Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 gehen daher nicht auf eine bewusste und aus bestimmten sachlichen Gründen vom Aufsichtsrat getroffene Entscheidung zu einer solchen Abweichung zurück, sondern erklären sich allein aus dem zeitlichen Ablauf. Die Angabe einer weitergehenden sachlichen Begründung für die nachstehend vorsorglich aufgeführten Abweichungen ist daher nicht oder nur eingeschränkt möglich.



1. Entgegen der Empfehlung G.1 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 waren im Vergütungssystem nicht festgelegt,
 - wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung), und
 - welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben.

2. Entgegen der Empfehlung G.2 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 war nicht für jedes Vorstandsmitglied dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festgelegt.

Gemäß Empfehlung G.2 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen soll.

Die Vorstandsverträge enthielten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die fixen als auch die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands sowie eine Ziel-Gesamtvergütung war in den Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten.

3. Entgegen der Empfehlung G.3 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 hatte der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen und dementsprechend auch nicht deren Zusammensetzung offengelegt.

Gemäß Empfehlung G.3 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt.

Der Aufsichtsrat hatte bei Abschluss bzw. Verlängerung der vormaligen Vorstandsverträge dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu Vergütungen vergleichbarer Unternehmen stehen und damit die sogenannte „horizontale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Der Aufsichtsrat hatte im Rahmen der Überprüfung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge jedoch keine Vergleichsgruppe gebildet und somit auch nicht offengelegt.



4. Entgegen der Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 berücksichtigte die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Gemäß Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hatte bei Abschluss bzw. Verlängerung der vormaligen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie der zeitliche Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wurde vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hatte bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er erachtete ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

5. Entgegen der Empfehlung G.10 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 waren die variablen Vergütungsbeträge der Vorstandsmitglieder nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen und wurden nicht entsprechend aktienbasiert gewährt.

Gemäß Empfehlung G.10 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die damals bestehenden Vorstandsverträge sahen nicht vor, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge von diesen in Aktien der Gesellschaft angelegt werden. Die variable Vergütung hatte zudem keine Bestandteile, die aktienbasiert sind bzw. gewährt werden.



6. Entgegen der Empfehlung G.11 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sahen die damals bestehenden Vorstandsverträge nicht vor, dass die variable Vergütung in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden kann.

Gemäß Empfehlung G.11 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Die damals bestehenden Vorstandsverträge enthielten keine Regelung, wonach die variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden kann.

7. Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sahen die damals bestehenden Vorstandsverträge eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Gemäß Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die damals bestehenden Vorstandsverträge sahen ein Sonderkündigungsrecht im Falle von Umwandlungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie im Falle eines Change of Control vor. Die Vorstandsmitglieder haben im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts einen Anspruch auf Abfindung, wobei mit Blick auf die variablen Vergütungsbestandteile nur deren Geldwert zum Zeitpunkt der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausgezahlt wird. Die damals bestehenden Vorstandsverträge sahen insoweit vor, dass eine solche Abfindung in einer Summe 14 Tage nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts fällig wird.

8. Entgegen der Empfehlung G.15 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 wurde eine etwaige Vergütung für die Wahrnehmung konzerninterner Aufsichtsratsmandate durch die Vorstandsmitglieder nicht grundsätzlich angerechnet.

Gemäß Empfehlung G.15 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll, sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, die Vergütung angerechnet werden.



Die damals bestehenden Vorstandsverträge sahen vor, dass die Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn diese den Arbeitseinsatz des jeweiligen Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft nicht beeinträchtigen und die Interessen der Gesellschaft unter Wettbewerbsgesichtspunkten dadurch nicht gefährdet werden. Eine Anrechnung bzw. eine Entscheidung des Aufsichtsrats über die Anrechnung von Vergütungszahlungen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten war nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Vorstandsmitglieder nahmen damals jeweils ein konzerninternes Aufsichtsratsmandat wahr, für welches jedoch keine Vergütung gewährt wurde.

9. Entgegen der Empfehlung G.16 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 entschied der Aufsichtsrat bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate durch Vorstandsmitglieder nicht, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Gemäß Empfehlung G.16 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Die damals bestehenden Vorstandsverträge sahen vor, dass die Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn diese den Arbeitseinsatz des jeweiligen Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft nicht beeinträchtigen und die Interessen der Gesellschaft unter Wettbewerbsgesichtspunkten dadurch nicht gefährdet werden. Eine Anrechnung bzw. eine Entscheidung des Aufsichtsrats über die Anrechnung von Vergütungszahlungen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten war nicht ausdrücklich vorgesehen.

Haselünne, im März 2021

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand

Ralf Brühöfner

Mitglied des Vorstands

Oliver Schwegmann

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Uwe Bergheim

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Impressum

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: info@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de

Corporate Communications

& Investor Relations

T: +49 (0) 5961 502 215

F: +49 (0) 5961 502 550

E: pr@berentzen.de

E: ir@berentzen.de

Veröffentlichungsdatum: 11. März 2021

Disclaimer

Die innerhalb der vorliegenden Erklärung verwendeten und etwaig durch Dritte geschützten Marken und sonstige Kennzeichen unterliegen den Bestimmungen des jeweils geltenden Markenrechts sowie den Rechten der eingetragenen Eigentümer. Die Urheber- und Vervielfältigungsrechte für von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft selbst erstellte Marken und sonstige Kennzeichen verbleiben bei ihr, soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderem zustimmt.

Diese Erklärung liegt zu Informationszwecken auch in englischer Sprachfassung vor. Im Falle von Abweichungen ist allein die deutschsprachige Fassung maßgeblich und geht der englischsprachigen Fassung vor.